# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 22/11 BH**

L 6 AS 208/11 KL (LSG Nordrhein-Westfalen)

……,

Klägerin und Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: ……,

g e g e n

Jobcenter EN Stadt Hattingen,
Hüttenstraße 45, 45527 Hattingen,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das Landessozialgericht (LSG) in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.

3 Das Vorliegen einer der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist bei der auch im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes *(vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap VI, RdNr 70)* nicht zu erkennen. Die Entscheidung des LSG ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, das für Klagen einen Instanzenzug, beginnend beim Sozialgericht, vorsieht *(§§ 57, 143 ff, 160 ff SGG)*. Die Ablehnung des Ansinnens der Klägerin, unmittelbar Klage beim LSG zu erheben, um "den Umweg über das Sozialgericht zu ersparen", kann somit unter keinem Aspekt zur Zulassung der Revision führen.

4 Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen *(§ 73a SGG iVm § 121 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS